Gemeindeamt Fließ
A-6521 Fließ, ***Bezirk Landeck***
Tel. 05449-5234, Fax 05449/6333
Email: ***gemeinde@fliess.tirol.gv.at***

PROTOKOLL

über die 1. Gemeinderatssitzung am 19. Februar 2021

BEGINN: 20.00 Uhr

ANWESENDE:

Bgm. Ing. Hans-Peter Bock	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
Bgm.-Stv. Mag. (FH) Ing. Wolfgang Huter	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
GV Rosmarie Reinstadler	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
GR Karl Lang	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
GR Alexander Jäger	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
GR Reinhold Gigele	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
GR Markus Achenrainer	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
GR Florian Röck	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
GV Günter Knabl	ÖVP Fließ
GV Peter Schlatter	ÖVP Fließ
GR Anita Posch	ÖVP Fließ
GR Andreas Mayer	ÖVP Fließ
GR Celina File	ÖVP Fließ
GR Albert Erhart	ÖVP Fließ
GR Edwin Neuner	Einheitsliste Piller

ENTSCHULDIGT:

TAGESORDNUNG:

1.) Eröffnung und Begrüßung - Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates
2.) Genehmigung des Protokolls der letzten Gemeinderatssitzung vom 11.12.2020
3.) Anfragen der Gemeindebürger an den Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder
4.) Information durch den Bürgermeister
5.) Raumordnungsangelegenheiten
- **5.1.) Bebauungsplan „B84 Silberplan 14“ und ergänzender Bebauungsplan „B84/E1 Silberplan 14 – Spiss/Köhle/Pinzger“**
- **5.2.) Anpassung der Flächenwidmung an den neuen Teilungsausweis - Knabl Frank**
- **5.3.) Änderung Flächenwidmungsplan Gp. 987/5 - Knabl Pius**
- **5.4.) Anpassung des Flächenwidmungsplanes an das ÖROK - 4. Teil**
- **5.5.) Anpassung des Flächenwidmungsplanes an das ÖROK - 5. Teil**

6.) Grundangelegenheiten
- **6.1.) Übernahme öffentliches Gut - Gp. 6497**
- **6.2.) Siedlungsgebiet Hochgallmigg**
- **6.3.) Grundkauf Hochgallmigg**
- **6.4.) Grundverkauf Fließerau**
- **6.5.) Übernahme öffentliches Gut Fließerau**
- **6.6.) Schafalpung Zanders**
- **6.7.) Pachtvertrag Stierberg - Verlängerung**
- **6.8.) Mietvertrag Schuler Barbara - Daniel**
- **6.9.) Änderung Mietvertrag Gewerbepark Nesselgarten**

7.) Auftragsvergaben
- **7.1.) Jagdhütte Zanders - Wiederaufbau**
- **7.2.) Alpe Gogles - Fenstertausch**
- **7.3.) Ortskernrevitalisierung - Knabl/Marth-Haus**
- **7.4.) EDV - Anlage Gemeindeamt**
- **7.5.) Ankauf Schneefräse und Splittstreuer**
- **7.6.) Ankauf PKW**
- **7.7.) Holzverkauf**
- **7.8.) Klimafit-Spielplatz**
- **7.9.) Wartungsvertrag für Kone Personenaufzüge**

8.) Eigenjagd Zanders - Anpassung Jagdpachtvertrag

9.) Personalangelegenheiten

10.) Anträge, Anfragen und Allfälliges

1.) Eröffnung und Begrüßung - Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates

Bürgermeister Ing. Bock Hans-Peter eröffnet die 1. Sitzung des Gemeinderates um 20.00 Uhr und begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates. Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

2.) Genehmigung des Protokolls der letzten Gemeinderatssitzung vom 11.12.2020

Der Gemeinderat beschließt das Protokoll der 6. Gemeinderatssitzung vom 11.12.2020 mit 14 Stimmen. 1 Mitglied des Gemeinderates war bei der Sitzung am 11.12.2020 nicht anwesend.

3.) Anfragen der Gemeindebürger an den Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder

4.) Information durch den Bürgermeister

a) Arbeiterpartie:
Derzeit wird auf folgenden Baustellen der Gemeinde gearbeitet:
- Sportzentrum Kalvari
- Gewerbepark Nesselgarten
- Behebung von Winterschäden
- Leitplankensanierungen

b) Winterdienst:
Der LKW ist im heurigen Winter wegen eines Getriebeschadens einige Zeit ausgefallen. Mit Unterstützung durch die heimischen Unternehmer konnten die Arbeiten zeitgerecht durchgeführt werden. Es wird aber notwendig sein den LKW vor der nächsten Wintersaison auszutauschen.

c) Fraktionsgebäude Hochgallmigg:
Nachdem für die Planung keine weiteren Vorschläge gekommen sind, hat mit Wörz Carola bereits eine Besichtigung stattgefunden.

d) Volksschule Niedergallmigg:
Die Bildungsdirektion Tirol hat die Gemeinde über die Erforderlichkeit oder Schließung der Volksschule Niedergallmigg mit Ablauf des 31.08.2021 informiert. Diese Schließung wird erforderlich, da die durchschnittliche Schülerzahl der letzten 3 Jahre 9,67 (10 wäre erforderlich…) beträgt. Der Bürgermeister hat der Bildungsdirektion mitgeteilt, dass die Gemeinde weder eine Schließung noch eine Stilllegung durchführen wird. Die weitere Entwicklung in Niedergallmigg (Brosgen) ist derzeit äußerst positiv. Im Schuljahr 2023/24 sollte die Schülerzahl wieder auf 11 steigen. Ohne größeren Umbau der Mittelschule ist eine Aufstockung der Volksschule Fließ nicht möglich.

e) Venet Bergbahnen:
21 Kindergartenkinder und 89 Schulkinder haben die Gratis-Kinder-Jahreskarten 2020/2021 erhalten. Mit den Schiliften Hochgallmigg und Piller wird im Frühjahr abgerechnet.

f) Grundverkauf - Angebot:
Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat, dass er durch die Medien von den Erweiterungs- und Neubauplänen des Pathologielabors Dr. Obrist Dr. Bunhuber OG erfahren hat. Da ein solcher Betrieb für die Gemeinde sehr interessant wäre, hat der Bürgermeister ein entsprechendes Angebot erstellt. Er rechnet aber nicht, dass das Angebot angenommen wird.

g) Verpachtung Genossenschaftsjagd „Fließ Rechtes Innufer“:
Es wurden 2 Angebote abgegeben. Schranz Manfred und Landerer Thomas sowie Streng Reinhard und Juen Andreas sind an der Genossenschaftsjagd interessiert. Am 8. März findet die Vollversammlung statt. In dieser wird die Vergabe beschlossen. Vorgeschlagen wird, die Jagd an den Höchstbieter zu vergeben.

h) Schlachthof:
Die endgültige Entscheidung in welcher Form das Projekt umgesetzt wird, soll Mitte März fallen. Derzeit finden laufend Informationsveranstaltungen mit Gemeindevertretern statt.

i) Jagdhütte Zanders:
Die Staatsanwaltschaft hat die Freigabe bestätigt. Fremdverschulden war nicht nachweisbar.

j) Covid-Impfungen:
Die Personengruppe 80+ hat ihre erste Impfung bereits erhalten. Die Impfung hat in der Ordination von Dr. Pateter stattgefunden.

5.) Raumordnungsangelegenheiten

5.1.) Bebauungsplan „B84 Silberplan 14“ und ergänzender Bebauungsplan „B84/E1 Silberplan 14 – Spiss/Köhle/Pinzger“

Erläuterungsbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „B84 Silberplan 14“ und zur Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes „B84/E1 Silberplan 14 – Spiss/Köhle/Pinzger“

Veranlassung und Begründung für die Erstellung des Bebauungsplanes und für die Abgrenzung des Planungsgebietes:

Für die bauliche Entwicklung des betreffenden Bereiches der Schlosssiedlung Biedenegg des Weilers Silberplan ist im örtlichen Raumordnungskonzept eine Bebauungsplanpflicht festgelegt. Aufgrund der festgelegten besonderen Bauweise ist für die geplanten Bauvorhaben die Erstellung eines ergänzenden Bebauungsplanes erforderlich, der die Abgrenzung der Gebäudeumrisse beinhaltet und allenfalls weitere Bestimmungen enthalten kann.

Auf den neu gebildeten Gpn. 947/66, 947/67 und 947/68, welche im Rahmen der Erweiterung der Schlosssiedlung Biedenegg im Weiler Silberplan der Gemeinde Fließ entstanden sind, ist jeweils die Errichtung eines Wohngebäudes geplant.

Auf der neu gebildeten Gp. 947/66 ist ein südseitig dreigeschoßiges in Erscheinung tretendes Gebäude mit vorwiegend Aufenthaltsräumen geplant. Dieses geplante Gebäude unterscheidet sich von den beiden anderen aufgrund des Satteldaches. Für den südlich anschließenden Freibereich ist aufgrund des Geländes eine Abstufung erforderlich. In dem niedrigeren Bereich ist ein Gartenlager geplant, welches in den abgestuften Hangbereich terrassenartig integriert werden soll.

Die geplanten Wohngebäude auf den neu gebildeten Gpn. 947/67 und 947/68 treten südseitig ebenfalls dreigeschoßig in Erscheinung, wobei jeweils das oberste Geschoß deutlich zurückversetzt wird. Hinsichtlich der südlichen Freiraum- und Gartengestaltung sind aufgrund der Hanglage des Bauplatzes Aufschüttungen notwendig, welche mit bewehrter Erde abgegrenzt werden. Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird eine möglichst dezente Gestaltung empfohlen, Steinschlichtungen und Mauern sind jedenfalls zu vermeiden.

Im Zuge dieser Änderung des Bebauungsplanes „B84 Silberplan 14“ wird im gesamten gegenständlichen Planungsgebiet eine höchstzulässige Bauplatzgröße festgelegt. Auf der neu gebildeten Gp. 947/66 werden weiters die talseitige Wandhöhe angepasst und unter Berücksichtigung der Planunterlagen zwei zusätzliche Bereiche mit entsprechenden Festlegungen ergänzt (siehe Abbildung 1). Diese Änderungen wurden geprüft und aus raumplanungsfachlicher Sicht, wie in der Folge näher erläutert, als vertretbar beurteilt.

Abbildung 1: Ausschnitte aus dem bestehenden Bebauungsplan „B84 Silberplan 14“ aus dem Jahr 2020 (links) sowie des gegenständlich geänderten Bebauungsplanes „B84 Silberplan 14“ und der ergänzende Bebauungsplan „B84 Silberplan 14- Spiss/Köhle/Pinzger“ (rechts). Rot umrandet die betreffenden Bereiche mit Änderungen (ohne Maßstab).

Als Grundlage für die Änderung des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes dienen neben dem bestehenden Bebauungsplan „B84 Silberplan 14“, die vorliegenden Planunterlagen zu den geplanten Bauvorhaben auf den neu gebildeten Gpn. 947/66, 947/67 und 947/68 seitens des Planungsbüros Baubox ZT GmbH. Nachfolgend sind daraus auszugsweise die Lagepläne sowie die relevanten Ansichten (ohne geplantes Gartenlager auf der neu gebildeten Gp. 947/66) und Schnitte abgebildet (siehe Abbildungen 2-7).

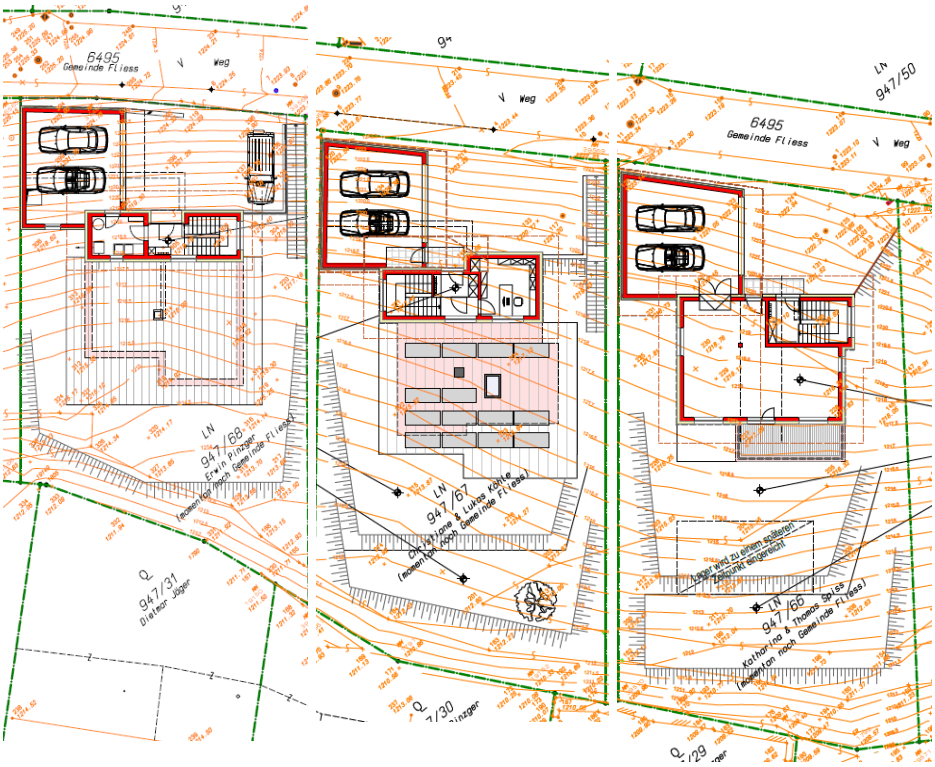

Abbildung 2: Lagepläne der geplanten Bauvorhaben auf den neu gebildeten Gp. 947/68, 947/67 und 947/66 seitens des Planungsbüros Baubox ZT GmbH mit den Projektnummern EP-1238-20, EP-1240-20 und EP-1241-20 sowie den Plandaten 07.12.2020, 11.12.2020, 15.01.2021 und 18.01.2021 (ohne Maßstab)

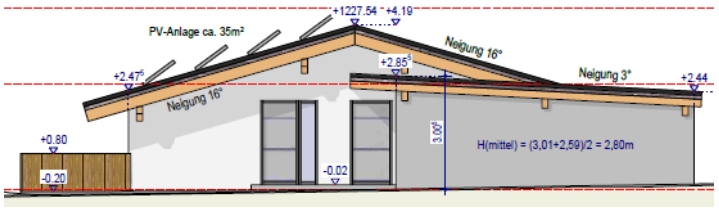

Gp. 947/66

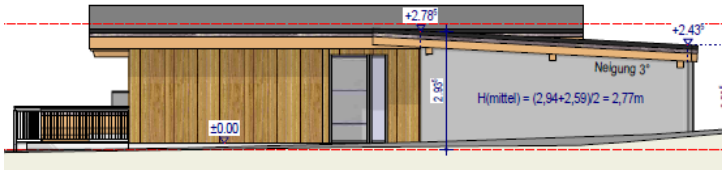

Gp. 947/67

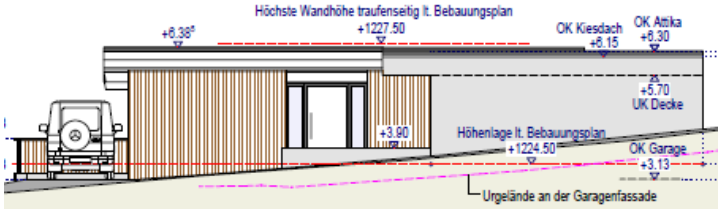

Gp. 947/68

Abbildung 3: Nordostansicht der geplanten Bauvorhaben auf den neu gebildeten Gp. 947/66, 947/67 und 947/68 seitens des Planungsbüros Baubox ZT GmbH mit den Projektnummern EP-1238-20, EP-1240-20 und EP-1241-20 sowie den Plandaten 07.12.2020, 11.12.2020, 15.01.2021 und 18.01.2021 (ohne Maßstab)

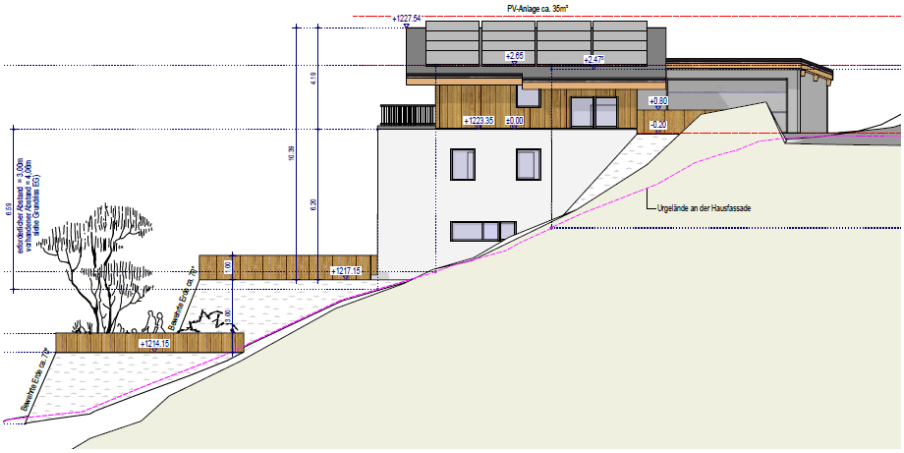

Gp. 947/66

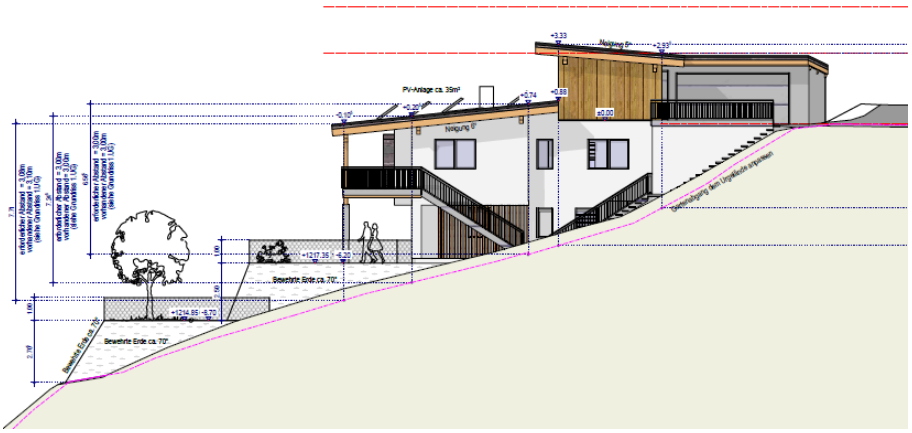

Gp. 947/67

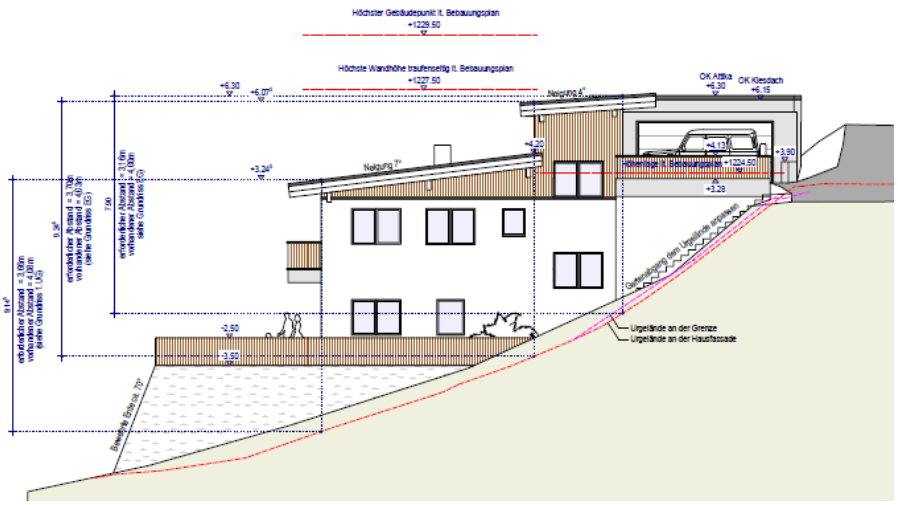

Gp. 947/68

Abbildung 4: Südostansicht der geplanten Bauvorhaben auf den neu gebildeten Gp. 947/66, 947/67 und 947/68 seitens des Planungsbüros Baubox ZT GmbH mit den Projektnummern EP-1238-20, EP-1240-20 und EP-1241-20 sowie den Plandaten 07.12.2020, 11.12.2020, 15.01.2021 und 18.01.2021 (ohne Maßstab)

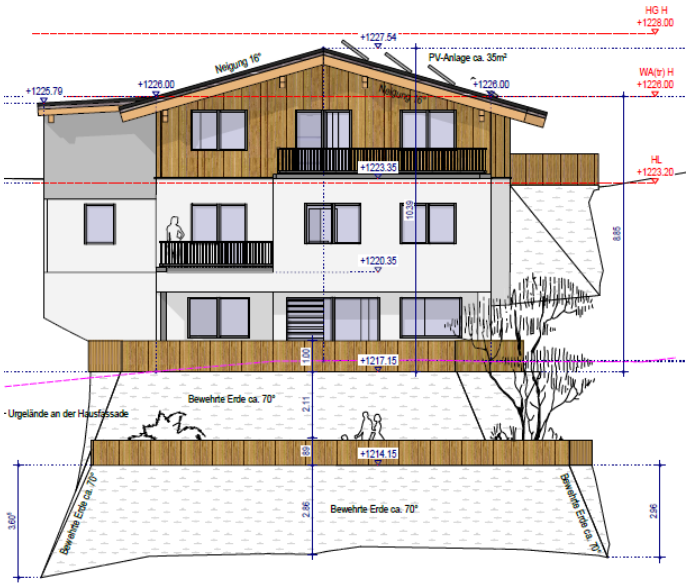

Gp. 947/66

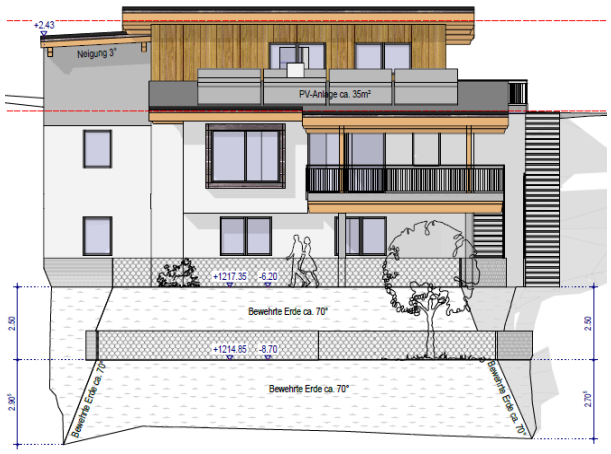

Gp. 947/67

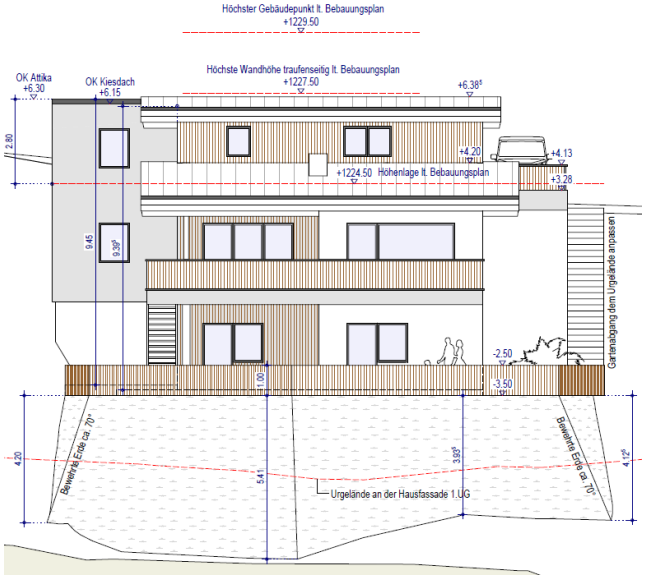

Gp. 947/68

Abbildung 5: Südwestansicht der geplanten Bauvorhaben auf den neu gebildeten Gp. 947/66, 947/67 und 947/68 seitens des Planungsbüros Baubox ZT GmbH mit den Projektnummern EP-1238-20, EP-1240-20 und EP-1241-20 sowie den Plandaten 07.12.2020, 11.12.2020, 15.01.2021 und 18.01.2021 (ohne Maßstab)

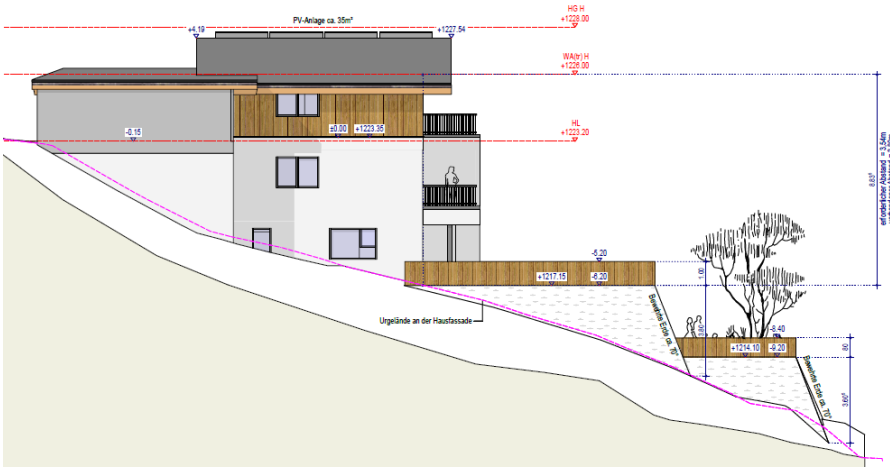

Gp. 947/66

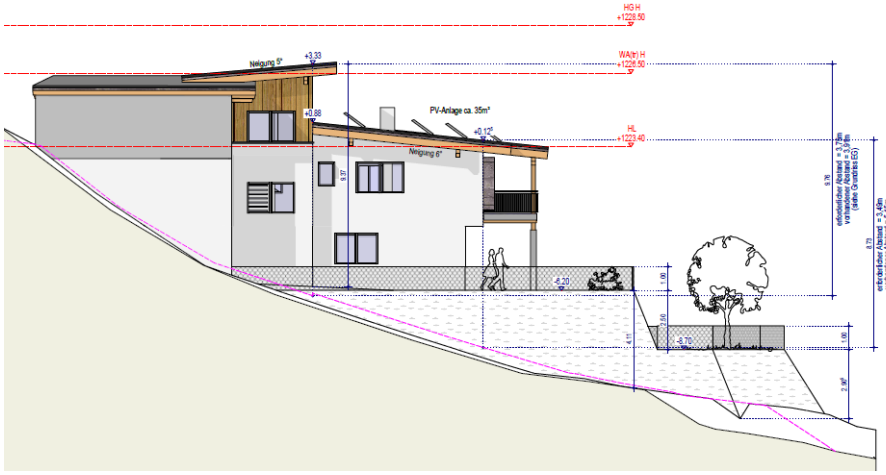

Gp. 947/67

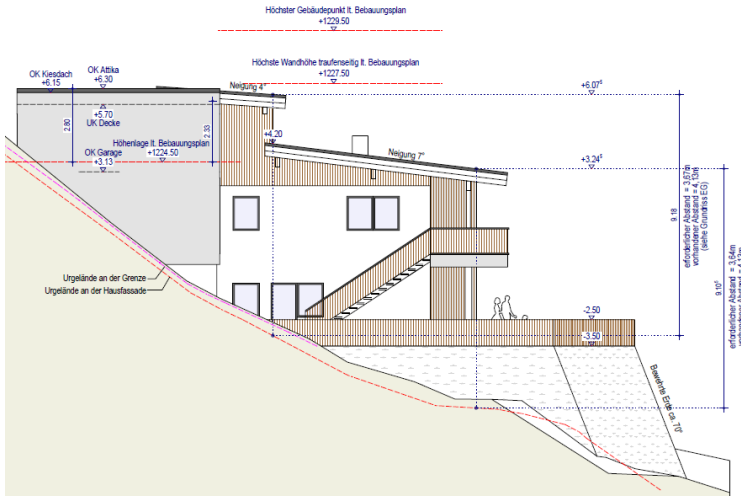

Gp. 947/68

Abbildung 6: Nordwestansicht der geplanten Bauvorhaben auf den neu gebildeten Gp. 947/66, 947/67 und 947/68 seitens des Planungsbüros Baubox ZT GmbH mit den Projektnummern EP-1238-20, EP-1240-20 und EP-1241-20 sowie den Plandaten 07.12.2020, 11.12.2020, 15.01.2021 und 18.01.2021 (ohne Maßstab)

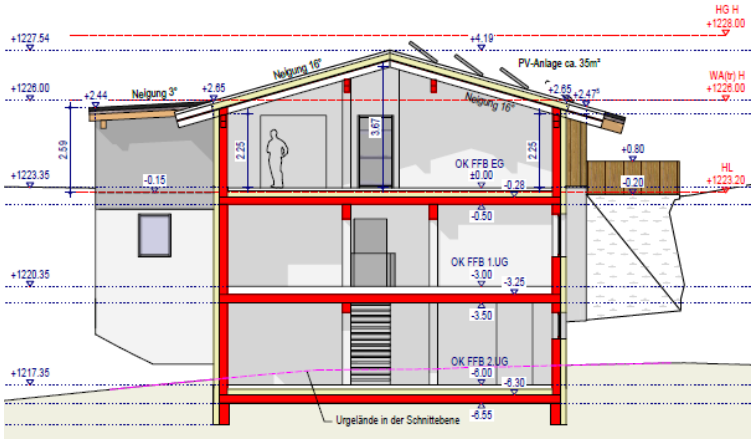

Gp. 947/66

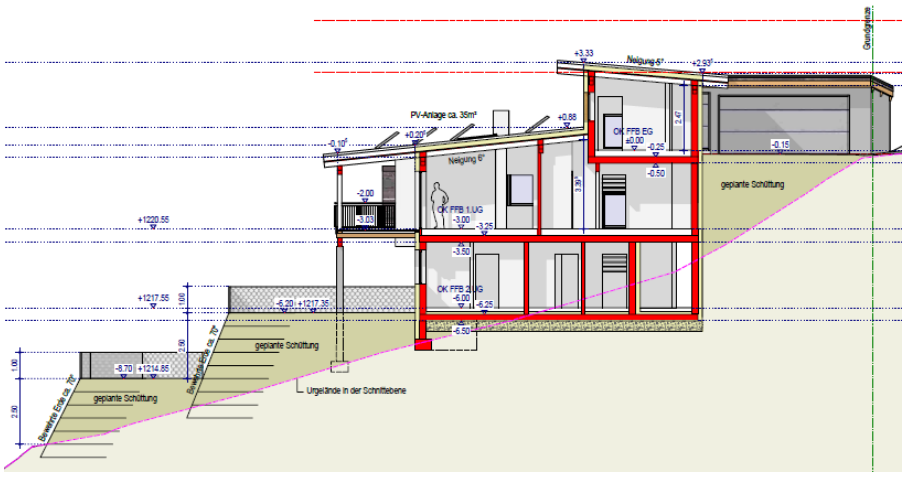

Gp. 947/67

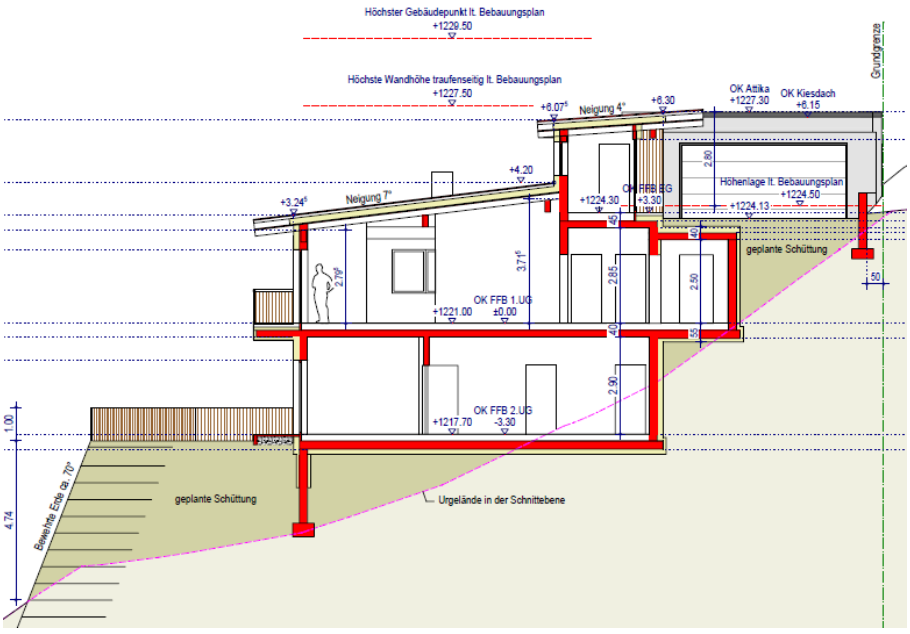

Gp. 947/68

Abbildung 7: Schnitt A-A der geplanten Bauvorhaben auf den neu gebildeten Gp. 947/66, 947/67 und 947/68 seitens des Planungsbüros Baubox ZT GmbH mit den Projektnummern EP-1238-20, EP-1240-20 und EP-1241-20 sowie den Plandaten 07.12.2020, 11.12.2020, 15.01.2021 und 18.01.2021 (ohne Maßstab)

Lage des Planungsgebietes:

Das Planungsgebiet befindet sich im Erweiterungsbereich der Schlosssiedlung Biedenegg im Weiler Silberplan der Gemeinde Fließ und umfasst die neu gebildeten Gpn. 947/66, 947/67 und 947/68.

Beurteilungsgrundlagen:

- Digitale Katastralmappe mit dem Stand 01.10.2020 (DKM 2020).
- Örtliches Raumordnungskonzept der Gemeinde Fließ idgF.
- Flächenwidmungsplan der Gemeinde Fließ idgF.
- Bestehender ergänzender Bebauungsplan „A10/E1 Biedenegg – Krismer, Bock, Schlatter“ für u.a. die Gpn. 947/19, 947/27 und 947/29 seitens des Raumplanungsbüros PLANALP mit dem Plandatum 23.08.1995 (aufgrund der raumordnungsrechtlichen Bestimmungen nunmehr rechtswidrig).
- Bestehender ergänzender Bebauungsplan „A10/E3 Biedenegg – Gpn. 947/30-33“ für die Gpn. 947/30, 947/31 und 947/32 seitens des Raumplanungsbüros PLANALP mit dem Plandatum 29.06.1999 (aufgrund der raumordnungsrechtlichen Bestimmungen nunmehr rechtswidrig).
- Bestehender, rechtskräftiger Bebauungsplan „B84 Silberplan 14“ seitens des Raumplanungsbüros proALP ZT GmbH mit Plandatum 25.06.2020.
- Vermessungsplan seitens des Vermessungsbüros Dipl.-Ing. Alexander Riha mit der Geschäftszahl 7333B und dem Vermessungsdatum 11.03.2020. Der relevante Ausschnitt dieses Vermessungsplans ist dem Plan zur Widmungsänderung beigefügt.
- Vermessungsplan seitens des Vermessungsbüros Udo Stürz mit der Geschäftszahl 2277-3/19 und dem Vermessungsdatum 08.06.2020. Der relevante Ausschnitt dieses Vermessungsplans ist dem Plan zur Widmungsänderung beigefügt.
- Planunterlagen zum geplanten Bauvorhaben auf der neu gebildeten Gp. 947/66 seitens des Planungsbüros Baubox ZT GmbH mit der Projektnummer EP-1240-20 und den Plandaten 07.12.2020 und 18.01.2021. Die Ausführungen sind mit dem Bausachverständigen abzuklären.
- Planunterlagen zum geplanten Bauvorhaben auf der neu gebildeten Gp. 947/67 seitens des Planungsbüros Baubox ZT GmbH mit der Projektnummer EP-1241-20 und dem Plandatum 11.12.2020. Die Ausführungen sind mit dem Bausachverständigen abzuklären.
- Planunterlagen zum geplanten Bauvorhaben auf der neu gebildeten Gp. 947/68 seitens des Planungsbüros Baubox ZT GmbH mit der Projektnummer EP-1238-20 und dem Plandatum 15.01.2021. Die Ausführungen sind mit dem Bausachverständigen abzuklären.
- Gutachten seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung mit der Geschäftszahl 3141/228-2020 und dem Datum 15.05.2020, welches im Rahmen des zugehörigen Widmungsverfahrens eingeholt worden ist.
- Telefonische Projektabklärungen und –besprechungen mit der Gemeinde Fließ, dem Bausachverständigen der Gemeinde und dem Planungsbüro Baubox.

Örtliches Raumordnungskonzept (ÖROK):

Gemäß dem rechtskräftigen örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Fließ befindet sich der Planungsbereich gänzlich innerhalb der Siedlungsgrenzen des Weilers Silberplan. Für den Bereich der Siedlungserweiterung Biedenegg ist der bauliche Entwicklungsstempel „Z2-W 15-B!“ festgelegt, sowie der Stempel für „temporär nicht bebaubare Bereiche“ mit dem Zähler „29“.

Widmung:

Zum Zeitpunkt der Ausarbeitung dieses Bebauungsplanes sind die vom Planungsgebiet umfassten neu gebildeten Gpn. 947/66, 947/67 und 947/68, als Bauland der Kategorie „Wohngebiet“ gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2016 gewidmet.

Verkehrsmäßige Erschließung:

Die verkehrsmäßige Erschließung des Planungsgebietes erfolgt über die neu vermessene öffentliche Straße Gp. 6495, welche in die öffentliche Straße Gp. 5508/1 mündet. Die Straße Gp. 6495, welche im Hinblick auf die zeitnahe geplante Bebauung der ersten Bauplätze bereits befestigt wurde, befindet sich noch im Eigentum der Gemeinde Fließ. Die Übertragung ins öffentliche Gut ist unter Berücksichtigung der Anzahl der geplanten Bauplätze im Siedlungserweiterungsbereich Biedenegg geplant.

Bereits vorhandene Bebauung im Planungsgebiet bzw. in dessen Umgebung:

Die für eine Wohnbebauung vorgesehenen neu gebildeten Gpn. 947/66, 947/67 und 947/68 sind derzeit noch unbebaut. Dies trifft auch auf den angrenzenden Siedlungserweiterungsbereich zu. Der südwestliche gelegene Bereich der bestehenden Schlosssiedlung Biedenegg ist bereits zum überwiegenden Teil mit Wohngebäuden bebaut.

Kenntlichmachungen bzw. Nutzungsbeschränkungen:

Das Planungsgebiet liegt zur Gänze innerhalb des raumrelevanten Bereiches des Gefahrenzonenplanes der Gemeinde Fließ, wobei im nordwestlichen Bereich der neu gebildeten Gp. 948/68 eine gelbe Gefahrenzone Lawine kenntlich gemacht ist. Im Rahmen des Widmungsverfahrens wurde eine Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung mit der Geschäftszahl „3141/228-2020“ und dem Datum 15.05.2020 eingeholt.

„*Erfahrungsgemäß werden kleine Schneerutsche, wie im gegenständlichen Fall, durch die Bebauung der Grundparzelle beseitigt. Es bestehen daher keine fachlichen Vorbehalte gegen die Durchführung der vorgesehenen Umwidmung“,* wie im Gutachten der WLV ausgeführt wird. Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird daher eine weitere Abklärung mit der Wildbach- und Lawinenverbauung im Rahmen des Bauverfahrens auf der neu gebildeten Gp. 947/68 als ausreichend erachtet.

Aufgrund des teils talseitig steil abfallenden Geländes der Bauplätze wird eine geotechnische Beurteilung im Bauverfahren empfohlen.

Im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Fließ sind im Bereich des Planungsgebietes keine weiteren Kenntlichmachungen oder Nutzungsbeschränkungen ersichtlich.

Die Änderung des Bebauungsplanes „B84 Silberplan 14“ enthält folgende Festlegungen:

1) **Planungsgebiet**:

Das Planungsgebiet umfasst die derzeit noch unbebauten neu gebildeten Gpn. 947/66, 947/67 und 947/68, für die nun eine Bebauung mit privaten Wohnhäusern geplant ist.

Darüber hinaus werden die Planungsgebiete des bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplanes „B84 Silberplan 14“, der nun in diesem Zuge geändert wird, sowie die bestehenden Bebauungspläne und ergänzenden Bebauungspläne „A10/E1 Biedenegg – Krismer, Bock, Schlatter“ und „A10/E3 Biedenegg – Gpn. 947/30-33“ im aktuellen Bebauungsplan dargestellt.

2) **Baudichte (§ 61 TROG 2016)**:

Die Baumassendichte mit dem Mindestwert 1,2 und dem höchstzulässigen Wert 2,0 wird unverändert übernommen.

3) **Bauweise** (§ 60 TROG 2016):

Durch die Bauweise wird die Art der Anordnung der Gebäude gegenüber den nicht straßenseitig gelegenen Grundstücksgrenzen bestimmt.

Die besondere Bauweise sowie die Reduzierung der Abstandsbestimmungen (Faktor 0,4 anstatt 0,6) werden unverändert übernommen.

4) **Verlauf der Straßenfluchtlinien** (§ 58 TROG 2016):

Die Straßenfluchtlinien grenzen die unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen von Straßen und die der Gestaltung des Straßenraumes dienenden Flächen von den übrigen Grundflächen ab.

Die Straßenfluchtlinie wird unverändert übernommen.

5) **Verlauf der Baufluchtlinie** (§ 59 Abs. 1 und 2 TROG 2016):

Die Baufluchtlinien sind straßenseitig gelegene Linien, durch die der Abstand baulicher Anlagen von den Straßen bestimmt wird. Gebäudeteile und bauliche Anlagen dürfen nur in den in der Tiroler Bauordnung besonders geregelten Fällen vor die Baufluchtlinie vorragen oder vor dieser errichtet werden (siehe dazu vor allem die Bestimmungen des § 5 TBO 2018).

Die Baufluchtlinie wird unverändert übernommen.

6) **Bauhöhe, Höhenlage, Wandabschluss, Wandhöhe** (§ 62 TROG 2016) **und Höheninformationspunkte**:

Die Festlegung der maximal zulässigen Bauhöhen im Planungsgebiet erfolgt mittels der jeweiligen obersten Punkte der Gebäude, wobei es sich um absolute Höhenangaben über Adria handelt. Diese Festlegung ist für all jene Baukörper ausreichend, die Flachdächer bzw. flach geneigte Dächer aufweisen, welche zum Teil auch als Terrassen bzw. begehbare Dächer genutzt werden. Durch die Ergänzung um den höchstzulässigen traufseitigen Wandabschluss und die maximal zulässige talseitige Wandhöhe sowie den ebenfalls festgelegten Gebäudeumrissen werden die geplanten Baukörper auf den neu gebildeten Gpn. 947/67 und 947/68, ausreichend beschränkt, sodass die bestehenden Festlegungen für diese beiden Bauplätze unverändert übernommen werden.

Gemäß den Planunterlagen für das geplante Bauvorhaben auf der neu gebildeten Gp. 947/66 ist ein Satteldach mit talseitiger Giebelstellung geplant, der eine Erhöhung der talseitigen Wandhöhe um einen Meter erfordert. In Absprache mit der Gemeinde Fließ und aus raumplanungsfachlicher Sicht wird diese Anpassung unter Berücksichtigung der zusätzlichen Festlegung der zwingenden Firstrichtung und der Gebäudeproportion als vertretbar erachtet und entsprechend abgeändert. Der oberste Gebäudepunkt und der traufseitige Wandabschluss werden für den geplanten Hauptbaukörper auf der neu gebildeten Gp. 947/66 unverändert übernommen. Ergänzend dazu wird für den südseitigen Gebäudeteil des Hauptbaukörpers, der oberste Punkt des Gebäudes und die maximal zulässige talseitige Wandhöhe, sowie für den Bereich mit dem geplanten Gartenlager der oberste Gebäudepunkt festgelegt. Diese Festlegungen in Kombination mit Gebäudeumrissen werden für die betreffenden Bereiche als ausreichend erachtet.

Die Höhenlage wird unverändert für alle Bauplätze im Planungsgebiet übernommen. Zum besseren Verständnis werden im Plan auch einige Höheninformationspunkte im Nahgebereich des Planungsgebietes übernommen.

Als Grundlage für die Höhenfestlegungen dienen der Bebauungsplan „B84 Silberplan 14“, sowie die vorliegenden Planunterlagen zu den geplanten Bauvorhaben. Im Vorfeld der Erstellung dieses Bebauungsplanes sind die geplanten Bauvorhaben aus ortsplanungsfachlicher Sicht als vertretbar erachtet worden.

7) **Bauplatzgröße (§ 56 Abs. 3 TROG 2016)**:

Die Bauplatzgröße im Planungsgebiet wird mit einem höchstzulässigen Flächenausmaß von 670 m² festgelegt. Aufgrund der langgestreckten, jedoch verhältnismäßig geringen Bauplatzbreite wird diese höchstzulässige Bauplatzgröße aus raumplanungsfachlicher Sicht als vertretbar beurteilt. Die Bauplatzeinteilung der neu gebildeten Gp. 947/66, 947/67und Gp. 947/68 wurde bereits berücksichtigt.

8) **Bauplatz – Parzellierungsvorschlag**:

Die „Bauplatz – Parzellierungsvorschläge“ werden unverändert übernommen.

Der ergänzende Bebauungsplan „B84/E1 Silberplan 14 – Spiss/Köhle/Pinzger“ enthält folgende Festlegungen:

1) **Planungsgebiet**:

Das Planungsgebiet des ergänzenden Bebauungsplanes entspricht jenem der Änderung des Bebauungsplanes „B84 Silberplan 14“.

2) **Situierung und Gliederung der Gebäude und Nebengebäude bzw. Gebäudeteile**:

Aufgrund der besonderen Bauweise ist es gemäß der Bestimmungen des § 60 Abs. 4 TROG 2016 erforderlich, im Rahmen des ergänzenden Bebauungsplanes die Anordnung und Gliederung der Gebäude festzulegen, wobei untergeordnete Bauteile außer Betracht bleiben. Für unterirdische Gebäude oder Teile von Gebäuden gilt eine besondere Bauweise nur dann, wenn dies durch eine zusätzliche Festlegung bestimmt wird. Erst mit der Festlegung der Inhalte des ergänzenden Bebauungsplanes ist für die Grundstücke im Bereich der besonderen Bauweise ein „vollwertiger“ Bebauungsplan vorhanden, auf dessen Grundlage dann auch entsprechende Bauverfahren abgewickelt bzw. Baugenehmigungen erteilt werden können.

Die geplanten Hauptbaukörper in denen vorwiegend Aufenthaltsräume geplant sind, werden mittels „Gebäudesituierung – Hauptgebäude Höchstausmaß“ festgelegt. Die geplanten Baukörper (Nebengebäude bzw. Gebäudeteile), die über den festgelegten Umriss des Hauptbaukörpers hinausragen bzw. als eigenständige untergeordnete Baukörper geplant sind, werden mittels „Situierung Nebengebäude bzw. Gebäudeteile – Höchstausmaß (G ... Garage, Carport, Lager, Technik- und Heizungsräume)“ festgelegt.

Da die offenen Balkone bei den bestehenden Hauptbaukörpern im Planungsgebiet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Tiroler Bauordnung 2018 nicht mehr als untergeordnet angesehen werden können, erfolgt nun die entsprechende Erweiterung der Festlegung mittels „Gebäudesituierung – Hauptgebäude Höchstausmaß“, wobei für die Bereiche u.a. der offenen Balkone ergänzend die „Situierung – Teilbereich, in dem ausschließlich bestimmte Gebäudebestandteile zulässig sind (B ... offener Balkon)“ festgelegt wird. Somit wird die Nutzung des betreffenden Gebäudeteils eindeutig festgelegt.

Die Festlegung der Gebäudeumrisse für die geplanten Bauvorhaben erfolgt unter Berücksichtigung der Planunterlagen des Planungsbüros Baubox ZT GmbH mit den Projektnummern EP-1238-20, EP-1240-20 und EP-1241-20 sowie den Plandaten 07.12.2020,

11.12.2020, 15.01.2021 und 18.01.2021. Die Ausführungen sind mit dem Bausachverständigen abzuklären.

(1) Der Gemeinderat beschließt die Auflage der 1. Änderung des Bebauungsplanes „B84 Silberplan 14“ und des ergänzenden Bebauungsplanes „B84/E1 Silberplan 14 – Spiss/Köhle/Pinzger“. Die Auflage erfolgt im Gemeindeamt Fließ während einer Zeit von vier Wochen. Weiters können noch eine Woche nach der Auflagefrist Stellungnahmen zum Entwurf des allgemeinen Bebauungsplanes eingereicht werden.

(2) Der Gemeinderat beschließt die Erlassung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „B84 Silberplan 14“ und des ergänzenden Bebauungsplanes „B84/E1 Silberplan 14 – Spiss/Köhle/Pinzger“. Dieser Gemeinderatsbeschluss wird jedoch erst dann rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist bis spätestens eine Woche nach der Auflagefrist keine Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden.

5.2.) Anpassung der Flächenwidmung an den neuen Teilungsausweis - Knabl Frank

Auf Antrag des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fließ gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom/n Planer/in Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 17.2.2021, mit der Planungsnummer 604-2021-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fließ im Bereich 165 KG 84001 Fließ (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fließ vor:

Umwidmung Grundstück 165 KG 84001 Fließ rund 311 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) sowie rund 42 m² von Freiland § 41 in Geplante örtliche Straße § 53.1

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5.3.) Änderung Flächenwidmungsplan Gp. 987/5 - Knabl Pius

Auf Antrag des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fließ gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom/n Planer/in Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 18.2.2021, mit der Planungsnummer 604-2020-00030, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fließ im Bereich 987/5 KG 84001 Fließ (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fließ vor:

Umwidmung Grundstück 987/5 KG 84001 Fließ rund 525 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 5

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5.4.) Anpassung des Flächenwidmungsplanes an das ÖROK - 4. Teil

Auf Antrag des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fließ gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom/n Planer/in Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 18.2.2021, mit der Planungsnummer 604-2020-00017, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fließ im Bereich 5488, 390, 392, 407/12, 354, 410, 3/1, 357, 3/2, 414, 415, 5492, 1335/1, 1335/2, 1335/4, 5490, 5491, 2, 420, .28, 423, 369, 424, 425, 426, 385/1, 428, 389/1 KG 84001 Fließ (zur Gänze/zum Teil) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fließ vor:

Umwidmung Grundstück .28 KG 84001 Fließ rund 10 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41 sowie rund 1 m² von Freiland § 41 in Freiland § 41
weiters Grundstück 1335/1 KG 84001 Fließ rund 3 m² von Freiland § 41 in Freiland § 41
weiters Grundstück 1335/2 KG 84001 Fließ rund 297 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41
weiters Grundstück 1335/4 KG 84001 Fließ rund 1 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
weiters Grundstück 2 KG 84001 Fließ rund 4 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
weiters Grundstück 3/1 KG 84001 Fließ rund 5 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
weiters Grundstück 3/2 KG 84001 Fließ rund 4 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Volksschule, Hauptschule
weiters Grundstück 354 KG 84001 Fließ rund 75 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kirche, Friedhof in Freiland § 41
weiters Grundstück 357 KG 84001 Fließ rund 242 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kirche, Friedhof
weiters Grundstück 369 KG 84001 Fließ rund 69 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kirche, Friedhof in Freiland § 41 sowie rund 42 m² von Freiland § 41 in Freiland § 41 sowie rund 16 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41
weiters Grundstück 385/1 KG 84001 Fließ rund 1 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41
weiters Grundstück 389/1 KG 84001 Fließ rund 13 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41
weiters Grundstück 390 KG 84001 Fließ rund 103 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41
weiters Grundstück 392 KG 84001 Fließ rund 183 m² von Freiland § 41 in Freiland § 41 sowie rund 379 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41
weiters Grundstück 407/12 KG 84001 Fließ rund 133 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)
weiters Grundstück 410 KG 84001 Fließ rund 1 m² von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden] in Freiland § 41
weiters Grundstück 414 KG 84001 Fließ rund 29 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]
weiters Grundstück 415 KG 84001 Fließ rund 15 m² von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden] in Freiland § 41 sowie rund 189 m² von Freiland § 41 in Freiland § 41
weiters Grundstück 420 KG 84001 Fließ rund 4 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41
weiters Grundstück 423 KG 84001 Fließ rund 8 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41
weiters Grundstück 424 KG 84001 Fließ rund 41 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weiters Grundstück 425 KG 84001 Fließ rund 24 m² von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden] in Freiland § 41
weiters Grundstück 426 KG 84001 Fließ rund 56 m² von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden] in Freiland § 41
weiters Grundstück 428 KG 84001 Fließ rund 12 m² von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden] in Freiland § 41
weiters Grundstück 5488 KG 84001 Fließ rund 8 m² von Freiland § 41 in Freiland § 41 sowie rund 98 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41 sowie rund 276 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kirche, Friedhof in Freiland § 41 sowie rund 149 m² von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) in Freiland § 41
weiters Grundstück 5490 KG 84001 Fließ rund 12 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kirche, Friedhof in Freiland § 41
weiters Grundstück 5491 KG 84001 Fließ rund 835 m² von Freiland § 41 in Freiland § 41 sowie rund 1860 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41 sowie rund 300 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Volksschule, Hauptschule in Freiland § 41
weiters Grundstück 5492 KG 84001 Fließ rund 113 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41 sowie rund 805 m² von Freiland § 41 in Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird**.**

5.5.) Anpassung des Flächenwidmungsplanes an das ÖROK - 5. Teil

Auf Antrag des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fließ gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom/n Planer/in Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 18.2.2021, mit der Planungsnummer 604-2020-00022, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fließ im Bereich 6054, 13, 6022, 6002, 460, 5917, 5918, 5493/2, 5909, 404, 5831, 5864, 5877, 7/3, 5911, 5879, 6056/2, 6056/1, 5882/1 KG 84001 Fließ (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fließ vor:

Umwidmung

Grundstück 13 KG 84001 Fließ rund 100 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
weiters Grundstück 404 KG 84001 Fließ rund 129 m² von Freiland § 41 in Tourismusgebiet § 40 (4)
weiters Grundstück 460 KG 84001 Fließ rund 3 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
weiters Grundstück 5493/2 KG 84001 Fließ rund 41 m² von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) in Freiland § 41 sowie rund 57 m² von Tourismusgebiet § 40 (4) in Freiland § 41 sowie rund 67 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41
weiters Grundstück 5831 KG 84001 Fließ rund 48 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41
weiters Grundstück 5864 KG 84001 Fließ rund 241 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41
weiters Grundstück 5877 KG 84001 Fließ rund 14 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weiters Grundstück 5879 KG 84001 Fließ rund 376 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41
weiters Grundstück 5882/1 KG 84001 Fließ rund 17 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41
weiters Grundstück 5909 KG 84001 Fließ rund 535 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41
weiters Grundstück 5911 KG 84001 Fließ rund 8 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
weiters Grundstück 5917 KG 84001 Fließ rund 5 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
weiters Grundstück 5918 KG 84001 Fließ rund 2 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41
weiters Grundstück 6002 KG 84001 Fließ rund 385 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41
weiters Grundstück 6022 KG 84001 Fließ rund 178 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41
weiters Grundstück 6054 KG 84001 Fließ rund 213 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)
weiters Grundstück 6056/1 KG 84001 Fließ rund 20 m² von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden] in Freiland § 41
weiters Grundstück 6056/2 KG 84001 Fließ rund 60 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]
weiters Grundstück 7/3 KG 84001 Fließ rund 26 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird**.**

6.) Grundangelegenheiten

6.1.) Übernahme öffentliches Gut - Gp. 6497

Die Eigentümer der Gp. 6497 Zöhrer Judith, File Patrick, Auer-File Gabriela, Wieser Theresa, Kneringer Isabella, File Gerhard und File Herta haben einen Antrag auf Übernahme des errichteten Weges in das öffentliche Gut der Gemeinde gestellt.
Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den bestehenden Weg in das öffentliche Gut zu übernehmen. Der Gemeinderat beschließt die Inkamerierung der Gp. 6497 in das öffentliche Gut (Wege).
Der Bürgermeister wird beauftragt, die Durchführung nach §§ 15 LiegTeilG zu veranlassen.

6.2.) Siedlungsgebiet Hochgallmigg

Der Gemeinderat beschließt die Vereinbarung mit Marth Josef wie folgt einstimmig:

Baulandumlegung/Grundtausch/Grundkauf im Bereich Gp. 2379, Gp. 2562, Gp. 2377, KG Fließ/Hochgallmigg

Abgeschlossen zwischen
a) Gemeinde Fließ, vertreten durch Bürgermeister Ing. Bock Hans-Peter, 6521 Fließ, Dorf 120
b) Herrn Marth Josef, 6500 Fließ, Hochgallmigg 126

Auf Basis der Teilungsurkunde des Technischen Büros für Vermessungswesen Udo Stürz, GZ 2032/18 vom 2018-05-15 vereinbaren die obgenannten Parteien wie folgt:

1. *Herr Marth Josef übergibt dem Mutterhaus eine Teilfläche von 104 m² zum Grundstück 391 m² (neu) und die Teilfläche mit 1 m² zum Grundstück 338 m² (neu).*
2. *Herr Marth Josef erhält vom Mutterhaus die Teilflächen mit 128 m² (Grundstück 584 m²), 26 m² (Grundstück 408 m²), 42 m² (Grundstück neu 397m²), 134 m² (Grundstück neu 604 m²). Diese werden im Zuge des Wegbaus (Vermessung) verbüchert.*
3. *Herr Marth Josef tritt an die Gemeinde Fließ (öffentliches Gut) kostenlos die notwendigen anteiligen Grundflächen für die Wegerschließung ab (ca. 496 m²). Übertragung gem. § 15 LiegTeilG.*
4. *Herr Marth Josef leistet an die Gemeinde Fließ einen Baukosten/Umlegungsbeitrag von Pauschal € 14.576,00. Dieser ist innerhalb von 30 Tagen ab Vorliegen der Planurkunde zu Pkt. 5 fällig.*
5. *Herr Marth Josef verkauft an die Gemeinde Fließ folgendes Grundstück:*
   Eine Fläche von ca. 25 m² angrenzend an Bp. 832 (SK Hochgallmigg) zum Preis von € 37,00/m².
   Dieser Grundverkauf wird innerhalb von 30 Tagen nach Vorliegen der Planurkunde fällig.
   Die Kosten für den Vertrag, für die Wegherstellung und für die erstmalige Neuparzellierung übernimmt die Gemeinde (siehe Punkt 4).
6. *Mit dem Bau der Erschließungsstraße wird ca. im April 2021 begonnen. Nach dem Bau der Weganlage (Kanal, Wasser, LWL…) wird der Weg vermessen und als öffentliches Gut ausgewiesen. Die Tauschflächen wie in Punkt 1 + 2 beschrieben, werden gleichzeitig mit der Weganlage im Grundbuch sichergestellt. Anschließend wird der Grundkauf abgewickelt.*
   Die Zustimmung zu diesem Grundtausch liegt seitens des Mutterhauses bereits vor. Entschädigungen für die Grundinanspruchnahme anlässlich der Bauarbeiten sind bereits berücksichtigt.

Der Gemeinderat beschließt die Vereinbarung mit der Kongregation der Barmherzigen Schwestern Zams wie folgt einstimmig:

1. *Verkauf einer ca. 354 m² großen Teilfläche aus der Gp. 2562 der Kongregation der Barmherzigen Schwestern Mutterhaus Zams (kurz: Mutterhaus bzw. Kongregation) an Herrn Draxl Reinhard zu einem Preis von € 65,--/m². Herr Draxl verpflichtet sich eine Stützmauer nach Maßgabe der Gemeinde Fließ zum künftigen öffentlichen Gut herzustellen, wobei die Gemeinde Fließ dafür Sorge trägt und hiermit bestätigt, dass die Stützmauer dermaßen ausgeführt wird, dass das künftige öffentliche Gut für die vollwertige Erschließung des künftigen „ NHT-Geländes“ (siehe Plan) geeignet ist.*
2. *Errichtung der Erschließungsstraße durch die Gemeinde Fließ im Rohplanum entsprechend der Parzellierung gemäß der Planunterlage von Herrn Udo Stürz, Gz. 2032/2018 vom 15.05.2018.*
3. *Abtretung der Flächen zum Bau der Erschließungsstraße nach § 15 Lieg TeilG in einem Ausmaß von 888 m² durch die Kongregation und in einem Ausmaß von 496 m² durch Herrn Marth Josef, Flächenausgleich entsprechend den Unterlagen vom 20.09.2018 (Anteil an der Erschließungsstraße: 77% Kongregation, 23% Herr Marth, ergibt ein Flächensaldo zulasten der Kongregation von 178 m² gegenüber Herrn Marth in Bezug auf die eingebrachte Fläche). Etwaig anfallende Gebühren, Steuern, Kosten etc. werden durch die Gemeinde Fließ getragen.*
4. *Tausch der Ausgleichsflächen nach § 13 Lieg TeilG entsprechend der Planunterlage des Technischen Büros für Vermessungswesen Udo Stürz, GZ 2032/18 vom 2018-05-15 bzw. dem Besprechungsergebnis vom 20.09.2018 und 25.11.2020:*
   4.1. Das Mutterhaus erhält aus der Gp. 2379 (Marth) 1 m², sodass das künftige Grundstück dann 355 m² aufweist.
   4.2. Das Mutterhaus erhält aus der Gp. 2379 (Marth) 104 m², sodass das künftige Grundstück dann 338 m² aufweist.
   4.3. Das Mutterhaus erhält aus der Gp. 2377 (Marth) 139 m² und 214 m², sodass das künftige Grundstück 798 m² aufweist.
   4.4. Herr Marth erhält aus der Gp. 2562 (Mutterhaus) 128 m², sodass das künftige Grundstück dann 584 m² aufweist.
   4.5. Herr Marth erhält aus der Gp. 2562 (Mutterhaus) 26 m², sodass das künftige Grundstück 408 m² aufweist.
   4.6. Herr Marth erhält aus der Gp. 2562 (Mutterhaus) 42 m², sodass das künftige Grundstück 397 m² aufweist.

4.7. Herr Marth erhält aus der Gp. 2562 (Mutterhaus) 134 m², sodass das künftige Grundstück 604 m² aufweist.

4.8. Die unter Punkt 4.1 bis 4.3 anfallenden Kosten (Grundbucheintragungsgebühr, Grundsteuer, ImmoEst., anfallenden Kosten bzgl. Abschreibung § 13 Lieg TeilG, etc.) trägt zur Gänze die Gemeinde Fließ, auch wenn diese dem Mutterhaus vorgeschrieben werden, da auf Wunsch der Gemeinde Fließ auf ein Baulandumlegungsverfahren nach TROG 2018 verzichtet wird.

4.9. Durch den Grundtausch entstehen gemäß Planungsunterlage 10 Bauplätze für die Kongregation der Barmherzigen Schwestern Zams. Jener Bauplatz mit 530 m² (westlich des NHT-Geländes) ist für die Gemeinde Fließ mit einer Bewertung von € 55,--/m² reserviert. Aufgrund der Besprechung vom 25.11.2020 stimmt die Gemeinde Fließ einer Verlegung des 530 m³ großen Grundstückes westlich des „NHT-Geländes" zu, sofern dies von der Kongregation der Barmherzigen Schwestern gewünscht ist. Über die künftige Situierung dieser Fläche ist Einvernehmen herzustellen. Zudem kann die Kongregation der Barmherzigen Schwestern das „NHT-Gelände" mit der westlich anschließenden Fläche von 530 m² zusammenlegen und im Baurecht vergeben.

5. Grundkauf durch die Gemeinde Fließ:

5.1. Die Gemeinde kauft von der Kongregation 530 m² zu 55,00 Euro / m².

5.2. Die Gemeinde Fließ kauft von der Kongregation 1061 m² (798 m² + 295 m² - 32 m²) zum Preis von 1,50 Euro / m².

5.3. Die Gemeinde Fließ kauft von der Kongregation 32 m² beim alten Feuerwehrhaus zum Preis von 37,00 Euro / m².

5.4. Die Gemeinde Fließ kauft von der Kongregation 23 m² im Bereich der westlichen Grundparzelle mit 355 m² zum Preis von 55,00 Euro / m².

5.5. Die Gemeinde Fließ übernimmt die Vertragserrichtungskosten sowie die Grunderwerbsteuer für die Grundkäufe Punkt 5. Die ImmoEst trägt der Verkäufer.

6. Der Kostenbeitrag für die Vermessung, die Errichtung der Erschließungsstraße, Parzellierung, Widmung, Abwicklung nach § 13 LiegTeilG, Vertragserrichtung, etc. seitens der Kongregation setzt sich zusammen aus der unentgeltlichen Abtretung der Fläche für die Erschließungsstraße im Ausmaß von 888 m². Weiter wird ein pauschaler Kostenbeitrag von Euro 27.665,-- gemäß Schreiben vom 03.10.2017 von der Kongregation geleistet. Dieser Kostenbeitrag ergibt sich aus der Bewertung einer 503 m² großen Grundfläche zu 55,00 Euro / m².

7. Die Gemeinde Fließ erklärt, dass alle mit dem vorliegenden Grundtausch anfallenden direkten und indirekten Kosten hierdurch gedeckt sind. Sofern höhere Kosten anfallen (Rohbauplanum, Vermessung, etc.), werden diese durch die Gemeinde Fließ getragen.

8. Die Gemeinde Fließ ist bis zum 31.12.2022 berechtigt, Bauplätze der Kongregation zum Preis von 65,00 Euro / m² (zuzüglich Vertragskosten, Grunderwerbsteuer plus Grundbucheintragungsgebühr) an Ortsansässige zur Gründung eines Hauptwohnsitzes zu vermitteln. In diesen Verträgen mit Dritten wird erstranging ein Vor- und Rückkaufsrecht zugunsten der Kongregation und zweitranging ein Vor- und Rückkaufsrecht zugunsten der Gemeinde Fließ vorgesehen. Ausgenommen von diesem Vor- und Rückkaufsrecht ist die erstmalige Veräußerung durch die Gemeinde Fließ an ortsansässige Kaufinteressenten. Für Grundstücke für die bis zum 31.12.2022 von der Gemeinde Fließ keine Käufer namhaft gemacht werden, kann die Kongregation diese frei verkaufen. Festgehalten wird, das das „NHT-Gelände" samt westlich angrenzender Grundfläche mit 530 m² von dieser Regelung ausgenommen sind. In den Kaufverträgen ist eine qualifizierte Bebauungspflicht mit einer Frist von max. 2 Jahren aufzunehmen. Sofern in dieser Frist die Bebauung nicht stattfindet, wird das Vor- und Rückkaufrecht ausgelöst. Die o.a. Preise sind wertgesichert nach dem VPI Basis 09.2018.

9. Die Zustimmung zur vorliegenden Angelegenheit ist aufschiebend dadurch bedingt, dass das „NHT-Gelände" samt westlich angrenzendem Grundstück mit 530 m² (siehe Plan) als Wohngebiet gemäß § 38.1 TROG 2016 sowie alle der Kongregation entstehenden Flächen als Bauland (Wohngebiet) ohne zeitliche Befristung gewidmet werden.

10. Alle angeführten Kaufpreise, sofern nicht anders angegeben, sind auf Basis des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindexes 2015 wertzusichern. Ausgangsbasis bildet der für den Monat Oktober 2018 verlautbarte Index.

11. Mit Unterfertigung der vorliegenden Punktation durch die Gemeinde Fließ stimmt die Kongregation der Barmherzigen Schwestern Zams der Herstellung des Rohplanums zur verkehrlichen Erschließung entsprechend der Planunterlage von Herrn Udo Stürz, Gz. 2032/2018 vom 15.05.2018, deren Herstellung im Herbst 2020/Frühjahr 2021 geplant ist, zu.

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass versucht werden sollte, die Vergabefrist (Punkt 8) durch die Gemeinde Fließ zu verlängern, da die ersten Plätze frühestens im Herbst 2021 vergeben werden können.

6.3.) Grundkauf Hochgallmigg

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, von Ruhland Verena im Bereich der Volksschule Hochgallmigg die Trennstücke 1 (16 m²) und 5 (47 m²) lt. Teilungsausweis des Dipl.-Ing. Riha Alexander MSc, GZl. 7680A zu kaufen. Der Kaufpreis beträgt € 4.284,00 (€ 68,00/m²).

Weiters beschließt der Gemeinderat in diesem Zug einstimmig, die Grenzen des Fußsteiges an die tatsächlichen „natürlichen" Grenzen anzupassen. Der Gemeinderat beschließt daher die Exkamerierung des Trennstückes 2 vom öffentlichen Gut (Gp. 5550/5) sowie die Inkamerierung des Trennstückes 5 in das öffentliche Gut (Gp. 5550/5) der Gemeinde Fließ lt. Teilungsausweis des Dipl.-Ing. Riha Alexander MSc, GZl. 7680A.

Der Gemeinderat beschließt auch die Exkamerierung des Trennstückes 4 vom öffentlichen Gut (Gp. 5550/4) lt. Teilungsausweis des Dipl.-Ing. Riha Alexander MSc, GZl. 7680A.

Der Bürgermeister wird beauftragt die Durchführung nach § 15 LiegTeilG zu veranlassen.

6.4.) Grundverkauf Fließerau

Der Gemeinderat ändert den Beschluss vom 30.10.2020 über den Grundverkauf in der Fließerau lt. Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Riha Alexander MSc, Gzl. 7507A wie folgt:

- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Teilfläche 1 mit 112 m² an Traxl Manuela und Robert zu verkaufen. Der Kaufpreis beträgt € 7.616,00 (€ 68,--/m²). Die Kosten für die Vermessung werden anteilig mit € 876,-- separat in Rechnung gestellt.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Teilfläche 11 mit 110 m² an Nigg Andrea und Schnegg Lukas zu verkaufen, Der Kaufpreis beträgt € 6.504,30 (€ 59,13/m²). Die Kosten für die Vermessung werden anteilig mit € 876,-- separat in Rechnung gestellt.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Teilfläche 3 mit 133 m² an Grünauer Josef zu verkaufen. Der Kaufpreis beträgt € 9.044,00 (€ 68,00/m²). Der bestehende Tiefbrunnen für die Löschwasserversorgung kann aufgelassen werden, da die Fließerau mit Hydranten versorgt ist. Die Kosten für die Vermessung werden anteilig mit € 876,-- separat in Rechnung gestellt.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Teilfläche 4 mit 116 m² an Käfer Werner zu verkaufen. Der Kaufpreis beträgt € 7.888,00 (€ 68,00/m²). Die Kosten für die Vermessung werden anteilig mit € 876,-- separat in Rechnung gestellt.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Teilflächen 5 mit 90 m² und 12 mit 84 m² an Makig Waltraud zu verkaufen. Der Kaufpreis beträgt € 7.035,60 (€ 68,00/m² für 90 m² und € 10,90/m² für 84 m²). Die Kosten für die Vermessung werden anteilig mit € 1.176,-- separat in Rechnung gestellt.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Teilflächen 6 mit 65 m² und 13 mit 80 m² an Makig Hannes zu verkaufen. Der Kaufpreis beträgt € 5.292,00 (€ 68,00/m² für 65 m² und € 10,90/m² für 80 m²). Die Kosten für die Vermessung werden anteilig mit € 1.176,-- separat in Rechnung gestellt.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Teilflächen 7 mit 93 m², 14 mit 22 m² und 15 mit 14 m² an Gragger Michael zu verkaufen. Der Kaufpreis beträgt € 7.391,62 00 (€ 68,00/m² für 93 m², € 10,90/m² für 22 m² und € 59,13/m² für 14 m²). Die Kosten für die Vermessung werden anteilig mit € 1.356,-- separat in Rechnung gestellt.

- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Teilfläche 8 mit 58 m² an Spiß Renate zu verkaufen. Der Kaufpreis beträgt € 3.944,00 (€ 68,00/m²). Die Kosten für die Vermessung werden anteilig mit € 876,-- separat in Rechnung gestellt.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Teilfläche 9 mit 22 m² an Traxl Markus zu verkaufen. Der Kaufpreis beträgt € 1.496,00 (€ 68,00/m²). Die Kosten für die Vermessung werden anteilig mit € 876,-- separat in Rechnung gestellt.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Teilfläche 10 mit 275 m² an Grasberger Roman zu verkaufen. Der Kaufpreis beträgt € 16.260,75 (€ 59,13/m²). Die Kosten für die Vermessung werden anteilig mit € 876,-- separat in Rechnung gestellt.
- Die Teilfläche 2 (88 m²) verbleibt im Eigentum der Gemeinde Fließ.

Der Verkauf erfolgt zu den üblichen Bedingungen der Gemeinde Fließ. Die Vertragskosten (inkl. Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühren) sind von den Käufern zu tragen. Auf die Eintragung eines Vor- bzw. Wiederkaufsrecht wird verzichtet.

6.5.) Übernahme öffentliches Gut Fließerau

Der Gemeinderat beschließt die Durchführung der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Riha Alexander MSc, Gzl. 7607A wie folgt einstimmig.

- Der Gemeinderat beschließt die Inkamerierung der Teilflächen 1 (3.157 m²) und 3 (1.696 m²) in das öffentliche Gut der Gemeinde Fließ. Es handelt sich dabei um die bestehende Straßenanlage in der Fließerau.
- Der Gemeinderat beschließt, die Exkamerierung der Teilfläche 2 (6 m²) aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde Fließ. Diese Teilfläche wird an Grasberger Roman abgegeben (Grundstücksbereinigung). Der Kaufpreis beträgt € 408,00 (€ 68,00/m²).

Der Bürgermeister wird mit der Durchführung nach § 15 LiegTeilG beauftragt.

6.6.) Schafalpung Zanders

Für die zukünftig gemeinsame Schafalpung wurde der Verein „Alminteressentschaft Spisser Schafberg“ gegründet. Als Obmann wurde Hueber Robert gewählt. Der Verein wird von den Gemeinden Pfunds, Spiss und Fließ gebildet. Die Bürgermeister vertreten die jeweiligen Gemeinden.

Der Gemeinderat beschließt die Statuten des Vereins in der vorgelegten Form. Weiters beschließt der Gemeinderat den Pachtvertrag mit der Alminteressentschaft Spisser Schafberg unter folgenden Auflagen:

- Die Digitalisierung der Pachtflächen hat unter Beiziehung der Almverantwortlichen (Mag. Jäger Reinhold, Pinzger Manfred, Juen Franz Josef, Schütz Stefan) zu erfolgen.
- Über die Verwendung der Hirtenunterkunft im Sennereigebäude Zanders ist eine eigene Vereinbarung abzuschließen.
- Die Gemeinde Fließ bezahlt an die Gemeinde Spiss einen Wegerhaltungsbeitrag. Sollte die Zufahrt zur Alpe Zanders mitgenutzt werden, ist auch eine anteilige Kostentragung zu vereinbaren.

6.7.) Pachtvertrag Stierberg - Verlängerung

Schütz Stefan war bisher Pächter der Zanders-Stierberg- und Kalbenbergalpe (Schafberg). Da in Zukunft der Schafberg von der Alminteressentschaft Spisser Schafberg bewirtschaftet wird, ersucht der Pächter Schütz Stefan um Beschlussfassung eines neuen Vertrages.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mit Schütz Stefan einen Pachtvertrag für den Stierberg abzuschließen. Grundsätzlich wird der Vertrag jeweils für eine Almsaison (Juni bis September) abgeschlossen. Die Gemeinde verzichtet jedoch bis zum Ablauf der nächsten Förderperiode auf die Möglichkeit der Kündigung (das ist voraussichtlich im Jahr 2027). Als Pachtzins wird ein Betrag von € 3.000,-- (inkl. MWSt.) vereinbart. In diesem Betrag ist der anteilige Wegerhaltungsbeitrag bereits enthalten.

6.8.) Mietvertrag Schuler Barbara - Daniel

Die Mieterin Schuler Barbara hat um Entlassung aus dem bestehenden Mietvertrag für das Objekt Urgen 60a ersucht. Ihr Bruder Schuler Daniel möchte ab dem 1. März in den Mietvertrag einsteigen. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das Wohnhaus Urgen 60a an Schuler Daniel zu vermieten. Ein Mietvertrag mit einer Laufzeit von 3 Jahren wird von Mag. Stefan Weiskopf aufgesetzt.

6.9.) Änderung Mietvertrag Gewerbepark Nesselgarten

- Würfl Sascha (KPT Autoservice) möchte den Mietvertrag seines Vaters Würfl Rainer übernehmen. Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen (Bock Hans-Peter hat wegen Befangenheit nicht mitgestimmt) diesem Ansuchen zuzustimmen.
- In diesem Zug informiert der Bürgermeister, dass seit dem 01.01.2021 Bock Harald der Geschäftsführer der Firma Alpindach ist.
- Für die Fa. Jehart (Organoid) wird noch ein Zubau errichtet. Die Gemeinde stellt die Hülle zur Verfügung. Die Vermietung erfolgt zu den bestehenden Konditionen. Die Einreichung für die Baugenehmigung ist in Vorbereitung. Diese wird die gesamte Anlage umfassen.

7.) Auftragsvergaben

7.1.) Jagdhütte Zanders - Wiederaufbau

Der Wiederaufbau der Jagdhütte in Zanders ist grundsätzlich Sache der Gemeinde. Das Gebäude war auch über die Gemeinde versichert.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Abwicklung des Wiederaufbaues der Pächter Pregenzer Hubert übernehmen sollte. Er soll die entsprechenden Aufträge vergeben bzw. für die Gesamtorganisation verantwortlich sein.

Die Gemeinde wird aber behilflich sein (Versicherung, Genehmigung…).

7.2.) Alpe Gogles - Fenstertausch

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, in der Sennerei 4 Fenster zu tauschen. Die Fenster (Kunststoff/Alu) werden von der Fa. Tischlerei Gitterle GmbH. geliefert. Die Kosten betragen € 3.120,00 (Netto). Die derzeitigen Holzfenster wurden vom Lebensmittel-Inspektor mehrfach beanstandet.

7.3.) Ortskernrevitalisierung - Knabl/Marth-Haus

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mit den Sanierungsmaßnahmen im Knabl/Marth-Haus zu beginnen. Über ein EU-gefördertes Projekt sollen die Decken erneuert bzw. eingezogen werden. Die förderfähigen Kosten betragen € 18.300,00. Der Gemeindeanteil liegt bei 40 %. Die Fa. SK-Zimmerei wird mit der Umsetzung beauftragt.

7.4.) EDV - Anlage Gemeindeamt

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die EDV-Anlage im Gemeindeamt zu erneuern. Zusätzlich soll auch ein A0-Plotter mit Scan-Funktion angeschafft werden. Die Gesamtkosten werden ca. € 40.000,-- betragen. Die einzelnen Komponenten müssen noch mit der Fa. Kufgem abgeklärt werden.

7.5.) Ankauf Schneefräse und Splittstreuer

Da die Gemeinde beim Winterdienst gerätemäßig an ihre Grenzen gestoßen ist, wurden ein Splittstreuer und eine Anbau-Schneefräse für den Traktor angeschafft. Der Gemeinderat beschließt diese Anschaffung wie folgt einstimmig:

Anbau-Schneefräse (Fa. Sutter, Mellau)	€	14.500,00
Landgut Herkules Splittstreuer (Fa. MB-Trans-Agrar, Rankweil	€	6.720,00

7.6.) Ankauf PKW

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, beim Autohaus Goidinger GmbH. einen Peugeot Partner KW Standard BlueHDi 100 anzuschaffen. Der Preis für dieses Fahrzeug beträgt inkl. Anhängerkupplung und Dachträger € 18.288,--. Dieser PKW wird dem Vorarbeiter Knabl Stefan zur Verfügung gestellt.

7.7.) Holzverkauf

Die Gemeinde hat die Preise eingeholt für mögliche Nutzholzverkäufe. Das letzte Angebot wurde in der Sitzung geöffnet. Die Preise für Fichte BC 2a-5b bewegen sich zwischen € 76,-- und € 85,-- pro fm. Es ist zu überlegen ob neben Fichte auch Zirbe geschlagen werden soll. Die Waldaufseher werden beauftragt die Angebote entsprechend auszuwerten und einen Vergabevorschlag auszuarbeiten.

7.8.) Klimafit-Spielplatz

Für den Klimafit-Spielplatz beim Sport- und Freizeitzentrum waren die Baumeister- und Zimmermannsarbeiten ausgeschrieben.

Baumeisterarbeiten:

Anbieter	Anbot/Netto	Skonto	Anmerkung	Reih.
Fröschl Bau	83.690,--	3 %, 14 Tage	30 Tage netto	1
Swietelsky	92.410,--	3 %, 8 Tage	30 Tage netto	3
Gabl Bau	85.200,--	2 %, 10 Tage	30 Tage netto	2

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag an die Fa. Fröschl Bau zu vergeben.

Zimmermanns- und holzarbeiten:

Anbieter	Anbot/Netto	Skonto	Anmerkung	Reih.
Fröschl Bau	34.023,--	3 %, 14 Tage	30 Tage netto	3
SK-Zimmerei	32.119,--	3 %, 14 Tage	30 Tage netto	2
Thurner Markus	29.730,--	2 %, 14 Tage	30 Tage netto	1

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag an die Fa. Thurner Markus zu vergeben.

7.9.) Wartungsvertrag für Kone Personenaufzüge

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mit der Fa. Kone einen Wartungsvertrag für die Personenaufzüge im Gemeindezentrum (3), im Fraktionsgebäude Piller und im Sportzentrum abzuschließen. Der Vertrag wird vom 01.01.2021 auf 3 Jahre abgeschlossen und verlängert sich danach automatisch um ein weiteres Jahr. Die jährlichen Kosten betragen € 6.400,00 (netto).

8.) Eigenjagd Zanders - Anpassung Jagdpachtvertrag

Der Jagdpächter Pregenzer Hubert ersucht um Verlängerung des Jagdpachtvertrages für die Eigenjagd Zanders bis zum 31.03.2041 und um Aufnahme seines Sohnes Pregenzer Lukas als Mitpächter in den neuen Vertrag.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, diesem Ansuchen in beiden Punkten zuzustimmen.

9.) Personalangelegenheiten

Der Gemeinderat beschließt Frau Ladner Jasmin als Reinigungskraft für die Volksschule Urgen anzustellen.

Der Gemeinderat beschließt die Dienstverträge bzw. die Änderung der Dienstverträge mit Ebenwaldner Martin, Pinzger Michael, Achenrainer Reinhard, Denoth Reinhard.

Die Einzelheiten dieser Beschlüsse werden in einer eigenen, nicht öffentlichen Niederschrift festgehalten.

10.) Anträge, Anfragen und Allfälliges

a) GR^{in} Reinstadler Rosmarie ersucht um Austausch der Leitplanken im Bereich „Reitner“ (Zufahrt Zöbelen). Der Bürgermeister informiert, dass noch im Frühjahr einige Leitplanken getauscht werden.
b) GR^{in} Reinstadler Rosmarie berichtet von einem übervollen öffentlichen Mülleimer gegenüber der Mittelschule. Dieses Problem sollte mittlerweile behoben sein.
c) GR Lang Karl berichtet, dass der Asphalt auf der Straße Raffein-Krismer sehr schlecht ist. Weiters hat er Setzungen in der Asphaltdecke im Bereich Schnatz festgestellt. Laut Auskunft des Bürgermeisters soll nach der Verlegung der Glasfaserleitungen auch neu asphaltiert werden.
d) GR Gigele Reinhold ersucht, die Bauwerber darauf hinzuweisen, dass bei Inanspruchnahme von öffentlichen Straßen auch eine entsprechende Beschilderung (Hinweis, Sperre, Umleitung…) anzubringen ist.
e) GR Gigele Reinhold ersucht um Auskunft bis wann auch weitere Anbieter (z.B. A1…) die Grasfaserleitungen der Gemeinde verwenden bzw. anbieten können. Der Bürgermeister berichtet, dass die ersten Verträge bereits unterfertigt sind. Es ist damit zu rechnen, dass ab dem 1. Juli auch A1 als weiterer Anbieter das Gemeindenetz nutzen wird.
f) GR Mayer Andreas berichtet ebenfalls von desolaten Leitplanken bei der Urgner Kirche. Weiters erkundigt er sich über den aktuellen Stand bei der Sanierung des Brückengeländers. Der Bürgermeister informiert, dass er diesbezüglich bereits einen Termin mit dem Schlosser vereinbart hat.
g) GR Mayer Andreas ersucht um Anbringung des „Schlafenden Polizisten“ vor seinem Haus. Er regt an die Betriebe die von der Ausnahmeregelung profitieren (Fließerau…) anzuschreiben und auf die Einhaltung der Geschwindigkeitsregelungen aufmerksam zu machen.

h) GR Knabl Günter berichtet von starken Behinderungen durch parkende Autos im Bereich einer Baustelle in Eichholz. Er ersucht, auch solche Bereiche in die Überwachung des ruhenden Verkehrs miteinzubeziehen. Dieser Missstand war im Gemeindeamt bereits bekannt. Das Straßenaufsichtsorgan wurde auch darauf hingewiesen. Es wurden auch Strafverfügungen ausgestellt.

Der Bürgermeister beendet die Sitzung um 22.40 Uhr.

Der Schriftführer: Der Bürgermeister:

(Martin Zöhrer) (Ing. Bock Hans-Peter)